



Land **Burgenland**

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02.10.2020
Sachb.: Kevin Bierbauer, BA
Tel.: +43 57 600-2923
Fax: +43 57 600-2899
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2-SG-100-1537/1-5
Betreff: Netz Burgenland GmbH;
Errichtung von
20-kV-Anspeiseleitungen
in den KG Eltendorf und Königsdorf;
Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb;

K U N D M A C H U N G

Die Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, hat unter Vorlage der Einreichunterlagen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage angesucht:

Errichtung von 20-kV-Erdkabelleitungen in den Katastralgemeinden Eltendorf und Königsdorf.

Betroffene Grundstücksnr. der KG Eltendorf: 663/1, 664, 665, 3931/14.

Betroffene Grundstücksnr. der KG Königsdorf: 2460/7, 2414, 2412, 2409/1, 2128, 2030, 2031, 2459, 2461, 2437, 2435.

Um das Risiko der Verbreitung von COVID-19 zu minimieren, findet in dem Verfahren zur Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage nach dem Bgld. StarkstromwegeG mit der **Zahl A2-SG-100-1537** keine mündliche Verhandlung statt. Stattdessen besteht für betroffene Parteien die Möglichkeit schriftlich mit dem **Betreff „*Name* Stellungnahme A2-SG-100-1537“** unter Nutzung der E-Mail Adresse post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at oder unterschrieben per Post zu Händen des Sachbearbeiters eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist hierfür läuft bis zum 14.10.2020

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Ablauf der Frist im zuständigen Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung über den Verfahrensablauf erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am letzten Tag der Ablauffrist beim Amt d. Bgld. LReg., Abt. 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangen.

Zufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Da in diesem Fall allerdings keine mündliche Verhandlung stattfindet, ist der letzte Tag der festgelegten Frist heranzuziehen.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Parteien, die keine Einwendungen vorbringen wollen, brauchen keine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Kevin Bierbauer, BA

angeschlossen am: 05.10.2020
abgenommen am: 15.10.2020



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>